

Entgeltordnung für die Ausleihe von Kostümen aus dem Kostümfundus der Stadt Burgstädt vom 25. März 2013

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für den Kostümfundus der Stadt Burgstädt.

§ 2 Art und Zeitraum der Nutzung der Kostüme

1. Die sich im Kostümfundus der Stadt Burgstädt befindlichen Kostüme können tage- bzw. wochenweise ausgeliehen werden. Die Ausleihe kann entweder bei den Mitarbeiterinnen des Kostümfundus zu den im Burgstädter Anzeiger veröffentlichten Öffnungszeiten oder über das Internet unter www.burgstaedt.de beantragt werden. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht.
2. Bei Verlängerung des Nutzungszeitraumes ist eine vorherige Absprache mit den Mitarbeiterinnen des Kostümfundus bzw. mit dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burgstädt erforderlich.
3. Über die Ausleihe ist ein Nutzungsvertrag gemäß Anlage zur Entgeltordnung abzuschließen. In ihm sind weitere Regelungen festgelegt.

§ 3 Entgelterhebung

Für die Ausleihe der Kostüme aus dem Kostümfundus der Stadt Burgstädt werden Entgelte nach dieser Ordnung auf privatrechtlicher Basis erhoben.

§ 4 Entgeltbemessung

Die Bemessung der Entgelte erfolgt unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit nach Orientierung an marktüblichen Preisen. Auf die Förderung gemeinnützlicher Zwecke wie z.B. die Teilnahme der eingetragenen Vereine, Schulen oder Kindertageseinrichtungen an Festumzügen, die Durchführung eigener Festveranstaltungen durch die Einrichtungen oder die Nutzung der Kostüme im Rahmen schulischer Projekte wurde Rücksicht genommen.

§ 5 Entgeltentrichtung

Der Nutzer ist zur Entrichtung des Entgeltes verpflichtet.

§ 6 Höhe des Nutzungsentgeltes

1. Ausleihe pro komplettes Kostüm an

| Lfd. Nr. | | bis 3 Tage | jeder weitere Tag | |
|----------|--|---------------------|-------------------|-------------------------|
| 1. | Privatpersonen, sonstige Vereine und Einrichtungen | 12,00 € bis 25,00 € | 4,00 € bis 8,00 € | zzgl. Reinigungsentgelt |
| 2. | eingetragene, gemeinnützige Verein mit Sitz in Burgstädt | kostenlos | kostenlos | zzgl. Reinigungsentgelt |
| 3. | eingetragene, gemeinnützige Vereine mit einer Einrichtung in Burgstädt | kostenlos | kostenlos | zzgl. Reinigungsentgelt |
| 4. | Schulen in Trägerschaft der Stadt Burgstädt | kostenlos | kostenlos | kostenlos |
| 5. | sonstige Schulen und Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Burgstädt | kostenlos | kostenlos | kostenlos |

2. Ausleihe von Kostümteilen, Zubehör und Accessoires an

| Lfd. Nr. | | bis 3 Tage | jeder weitere Tag | |
|----------|--|--------------------|-------------------|-------------------------|
| 1. | Privatpersonen, sonstige Vereine und Einrichtungen | 2,00 € bis 12,00 € | 1,00 € bis 2,00 € | zzgl. Reinigungsentgelt |
| 2. | eingetragene, gemeinnützige Verein mit Sitz in Burgstädt | kostenlos | kostenlos | zzgl. Reinigungsentgelt |
| 3. | eingetragene, gemeinnützige Verein mit einer Einrichtung in Burgstädt | kostenlos | kostenlos | zzgl. Reinigungsentgelt |
| 4. | Schulen in Trägerschaft der Stadt Burgstädt | kostenlos | kostenlos | kostenlos |
| 5. | sonstige Schulen und Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Burgstädt | kostenlos | kostenlos | kostenlos |

3. Für Personen und Gruppen nach der lfd. Nr. 1 wird bei einer Ausleihe bis zum fünften Kostüm das volle Nutzungsentgelt erhoben. Ab dem sechsten Kostüm wird das Nutzungsentgelt für jedes weitere Kostüm um 50% ermäßigt.
4. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen ermäßigte bzw. gebührenfreie Nutzungen durch einen gesonderten Vertrag vereinbart werden.
5. Die Reinigung der Kostüme und das Reinigungsentgelt werden vertraglich geregelt. Das Reinigungsentgelt wird in tatsächlicher Höhe erhoben.
6. Der Versand der Kostüme an den Nutzer und das Porto werden vertraglich geregelt. Das Porto wird in tatsächlicher Höhe erhoben.

§ 7 Schuldner des Nutzungsentgeltes

Entgeltschuldner ist der jeweilige Nutzer der Kostüme.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Das sich aus § 6 ergebende Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Ausleihe und ist am Tag der Ausgabe sofort fällig. Bei Verlängerung des Nutzungszeitraumes entsteht die Entgeltschuld mit Beginn der Verlängerung und ist sofort fällig.

§ 9 Haftung

1. Die Überlassung der Kostüme zur bestimmungsgemäßen Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers ohne jegliche Gewährleistung der Stadt Burgstädt. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.
2. Der Nutzer haftet der Stadt Burgstädt gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle und andere Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Ausleihe durch den Nutzer oder Dritte verursacht wurden. Die Stadt Burgstädt ist berechtigt, Schäden für die der Nutzer oder Dritte einzutreten haben, auf deren Kosten zu beseitigen oder beheben zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Ausleihe von Kostümen aus dem Kostümfundus der Stadt Burgstädt vom 06.12.2005 außer Kraft.

Burgstädt, den 25. März 2013

-Siegel-

gez.
Naumann
Bürgermeister

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 11.04.2013.

Zwischen
der Stadt Burgstädt, Brühl 1, 09217 Burgstädt

vertreten durch

und
Herrn / Frau / Firma

..... (Nutzer)

vertreten durch

wird folgender Vertrag über die Ausleihe von Kostümen geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages:

Es werden folgende Kostüme aus dem Fundus der Stadt Burgstädt ausgeliehen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

2. Zeitraum der Ausleihe:

Beginn der Ausleihe:

Ende der Ausleihe:

3. Höhe des Entgeltes:

Das Entgelt für die Nutzung, die Reinigung und den Versand gemäß § 6 der Entgeltordnung vom errechnet sich wie folgt:

| Bezeichnung | Gesamtkosten |
|-------------------------------|--------------|
| 1. Kostüme | |
| 2. Kostümteile, Zubehör | |
| 3. Reinigungskosten | |
| 4. Versandkosten | |
| Gesamtnutzungsentgelt: | |

Die Kosten für die Rücksendung der Kostüme an den Verleiher trägt der Nutzer.

4. Entstehung und Fälligkeit:

Die Verpflichtung zum Entrichten des Entgeltes entsteht mit Beginn der Ausleihe und ist am Tag der Ausgabe sofort fällig.

5. Zahlungsweise:

Das Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Ausleihe

- bei Abholung in bar oder per Kartenzahlung in der Stadtkasse der Stadt Burgstädt zu entrichten oder
- bei Versand auf eines der u.g. Konten der Stadt Burgstädt bis zum Tag der Ausgabe zu überweisen (als Nachweis der Zahlung ist der Bankauszug vorzulegen).

Die Überweisung des Entgeltes kann auf folgende Konten der Stadt Burgstädt erfolgen:

| | |
|-----------------------------------|---------------------|
| Sparkasse Mittelsachsen | |
| Kto.-Nr.: 354 500 3247 | BLZ 870 520 00 oder |
| IBAN: DE69 8705 2000 3545 0032 47 | BIC: WELADED1FGX |

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| Raiffeisenbank Burgstädt | |
| Kto.-Nr.: 391 003 777 | BLZ 870 690 77 |
| IBAN: DE74 8706 9077 0391 0037 77 | BIC: GENODEF1BST |

Schuldner des gesamten Entgeltes bleibt der Vertragspartner.

Dieser Vertrag gilt gleichzeitig als Rechnung.

Die Rückgabe der entliehenen Kostüme in ordnungsgemäßem Zustand hat ohne nochmalige Aufforderung bis zum o.g. Termin zu erfolgen.

Eine vorherige Rückforderung wegen evtl. Eigenbedarfs behalten wir uns ausdrücklich vor. Der Nutzer haftet für Schäden und/ oder Verlust in Höhe der Reparaturkosten bzw. des Wiederbeschaffungswertes.

Bestandteil des Vertrages ist die Entgeltordnung vom 25.03.2013

Burgstädt, den

| | |
|-----------------|--------|
| i.A. | |
| Stadt Burgstädt | Nutzer |

| | |
|---------------------------|-----------------|
| Entgelt bezahlt am: | i.A. |
| | Stadt Burgstädt |

Ausgabe: Der Erhalt o.g. Kostüme wird bestätigt.

Burgstädt, den Nutzer

Rückgabe:

Der Erhalt o.g. Kostüme ohne Mängel/ mit folgenden Mängeln wird bestätigt.
(Nichtzutreffendes bitte durchstreichen!)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Burgstädt, den.....

i.A.
Stadt Burgstädt